

Ein Richter hat bei einem Konflikt zwischen dem positiven (gesetzten) Recht und der Gerechtigkeit immer dann – und nur dann – gegen das Gesetz und stattdessen für die materielle Gerechtigkeit zu entscheiden, wenn das fragliche Gesetz

- als „unerträglich ungerecht“ anzusehen ist oder
- die im Begriff des Rechts grundsätzlich angelegte Gleichheit aller Menschen aus Sicht des Interpreten „bewusst verleugnet“.

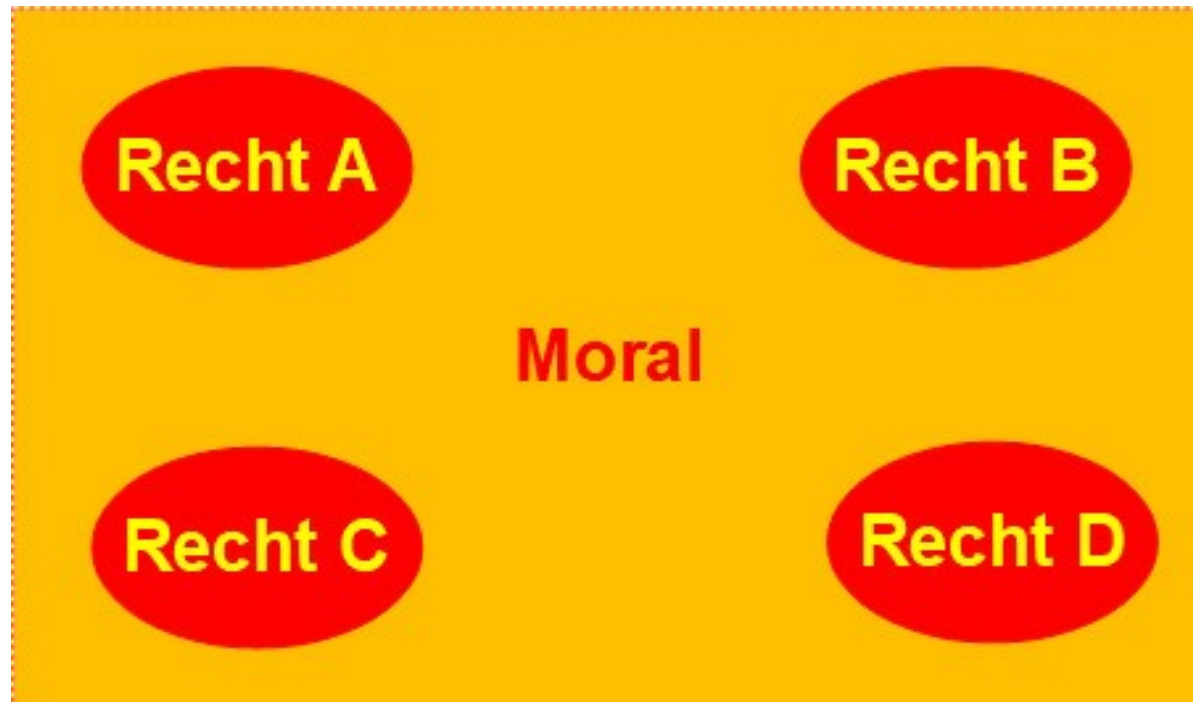
Recht: Was ist das?

Verhältnis von Moral bzw. Ethik zum Recht

Viele soziale Normen (z. B. Anstandsregeln, Etikette, allerhand moralische Richtlinien) sind keine Rechtsnormen.

Unter den vielen moralischen Handlungsprinzipien und Konventionen steigt im intersubjektiven Konsens eine kleinere Auswahl zu rechtlichen Regeln auf, gewinnt an Verbindlichkeit.

Recht und Moral



Die einzelnen Rechtsbereiche sind verbindliche Konkretisierungen bestimmter Aspekte des größeren Bereichs ethischer Verhaltensnormen.

Durchsetzbarkeit der Rechtsnormen

Kriterium der Durchsetzbarkeit rechtlicher Normen

Rechtsnormen bewegen sich nicht bloß im Bereich des Wünschenswerten. Sie sind durchsetzbar.

Soweit Rechtsakte ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen gebieten, sind sie mit Vollzugsakten gekoppelt. Hierin liegt der Unterschied zu moralischen Regeln. Recht ist nach bestimmten Verfahrensrichtlinien durchsetzbar.

Erlass von Rechtsnormen und deren Vollzug sind Staatsaufgaben bzw. fallen in die Kompetenz einer Staatengemeinschaft.

Aus dem obersten Grundgesetz ergibt sich die Verfasstheit des Staates.

Formell korrekte aber inhaltlich korrumpierte Normen

Inhaltliche Schranken

Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsinhalte, sowie öffentlich-rechtliche, richterliche und private Rechtsanwendungsakte unterliegen inhaltlichen Schranken. Nicht alles Mögliche darf als Recht bzw. Rechtsanwendung gelten – selbst wenn ein ungerechtes Gesetz oder ein ungerechter Anwendungsakt formell auf korrekte Weise zustande kommen sollte. Vorpositive Normen des Naturrechts bilden für positives, staatliches Recht und für private Vereinbarungen die ethische Richtschnur. Normen, die nicht wenigstens gewissen vorgegebenen naturrechtlichen Maßstäben genügen, sind nicht als „Recht“ zu bezeichnen.

Aus der Natur des Menschen ergeben sich allgemein gültige Normen des Zusammenlebens, in ihrer Gesamtheit als Naturrecht, ius naturale, bezeichnet. Jeder Mensch ist von Natur aus mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet.

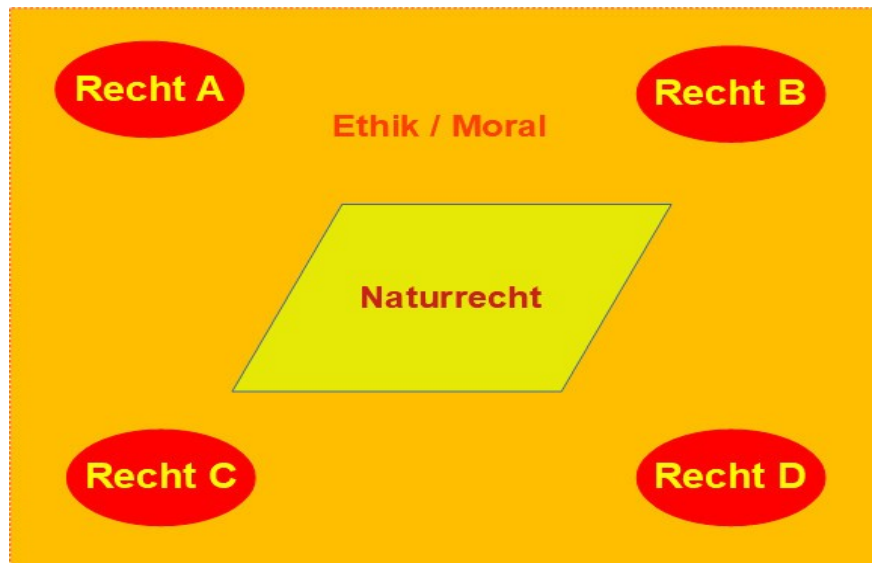
Naturrecht

Grundlinien des Naturrechts verstandesmäßig zu erfassen ist möglich, eine Berufung auf Zusammenhänge höherer Ordnung nicht zwingend. Es gibt soziale Regeln allgemeiner Akzeptanz, wie z.B. die goldene Regel. Wovon man nicht wünscht, dass es einem selber geschehe, das soll man auch andern nicht zufügen. Auch das Recht zur Notwehr wird allgemein anerkannt.

Im Einzelfall ist oft evident, was gerecht ist und was nicht. Im individuell-konkreten Fall arbeitet das Gerechtigkeitsgefühl der Individuen meist recht zuverlässig. Gerechtigkeit abstrakt zu definieren fällt hingegen schwerer. Es droht Inhaltsschwäche durch zu weit gefasste Allgemeinheit.

Überpositives Recht

Überpositives Recht wird nicht durch einen Rechtsetzungsakt geschaffen. Ebenso wenig kann es willkürlich abgeschafft oder hinsichtlich seiner Geltung suspendiert werden.



Soweit die Berufung auf Naturrecht (in metaphysischer Sichtweise) nicht befriedigen sollte, wird an dessen Stelle ein Übereinkommen – und sei es fiktiver Art – betreffend die elementaren Rechte aller Menschen zu postulieren sein.